



Gomadingen, 28. April 2015

Ursprungszuchtbuch der Rasse Schwarzwälder Kaltblut

Regeln über die Führung von Zuchtbüchern der Rasse Schwarzwälder Kaltblut

Grundsätze und Regeln für Zuchtorganisationen der EU im Sinne der Entscheidung der Europäischen Kommission (92/353/EWG) vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führen oder anlegen.

Einleitung

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V., Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach, ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/353/EWG sowie mit der Verordnung über Zuchtorganisationen (Tierzuchtorganisationsverordnung - TierZOV) vom 29.04.2009 (geändert am 06.12.2011) anerkannt als Züchtervereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führt.

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V. stellt Grundsätze über den Ursprung der Rasse gemäß Nummer 3 b des Anhangs der Entscheidung 92/353/EWG wie folgt auf:

1. System der Abstammungsaufzeichnung

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben enthalten

- a) Name des Zuchttieres
- b) Name und Anschrift des Züchters, sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- c) Deckdatum, Art der Bedeckung
- d) Rasse, Geburtsdatum des Zuchttieres
- e) Geschlecht des Zuchttieres
- f) Lebensnummer (UELN) des Zuchttieres
- g) Farbe und Abzeichen des Zuchttieres, einschließlich graphischer Darstellung von Farbe und Abzeichen
- h) Lebensnummer (UELN), Farbe, Abzeichen und Kennzeichnung der Eltern und bei reinrassigen Zuchttieren der Großeltern



- i) Kennzeichnung (z. B. Brand und/oder Mikrochip) sowie DNA-Typisierung (soweit vorhanden), Ort und Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung bzw. des Equidenpasses
- j) drei Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- k) Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum (Stockmaß, Brustumfang, Röhrbeinumfang, sowie der Merkmale Rasse- und Geschlechtstyp, Körper einschließlich Fundament, Schritt, Trab, Korrektheit des Fundaments und der Bewegung, Gesamterscheinung)
- l) alle bekannten Ergebnisse von Körungen, Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform
- m) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung
- n) die Nachzucht: bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummern; bei Stuten gesamte Nachzucht mit Lebensnummern (UELN)
- o) das Ergebnis der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum (sofern Zuchtwertschätzung durchgeführt wird)
- p) Entscheidungen über Eintragung und Änderungen im Zuchtbuch
- q) Entscheidungen über Besamungserlaubnis
- r) Datum und Ursache des Abgangs soweit bekannt
- s) für gekörte und eingetragene Hengste sowie die Hengstmütter das Ergebnis der DNA-Typisierung oder eines anderen nach Tierzuchtrecht zulässigen Verfahrens, für alle anderen DNA-Untersuchungsnummer soweit bekannt
- t) Angaben über Zwillingsgeburten, Totgeburt, Resorption , Abort
- u) bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- v) darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu dokumentieren

Stichtag der Jahrgangszugehörigkeit ist der 1.11.; nach dem 31.10. geborene Fohlen werden dem nächsten Jahrgang zugeordnet

2. Definition der Merkmale der Rasse

- a) Der Schwarzwälder Fuchs (St. Märgener Fuchs) ist die älteste Kaltblutpferderasse in Baden-Württemberg. Seine ursprüngliche Herkunft ist der südliche Schwarzwald um die Gemeinde St. Märgen. Erste Zuchtbuchaufzeichnungen sind ab dem Jahre 1896 mit der Gründung der Schwarzwälder Pferdezüchtgenossenschaft St. Märgen dokumentiert.



- b) Er wird als leichtes bis mittelschweres Kaltblutpferd mit korrektem, trockenem Fundament sowie raumgreifenden Bewegungen gezüchtet. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren. Neben der Schönheit und dem Adel wird auf Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit und Langlebigkeit besonderer Wert gelegt.
- c) Das Stockmaß sollte bei 3-jährigen und älteren Stuten zwischen 148 cm und 156 cm betragen, bei Hengsten zum Zeitpunkt der Körung im dritten Lebensjahr mindestens 148 cm, ausgewachsen bis 160 cm.
- d) Erwünscht sind die Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar. Die Fuchsfarbe mit hellem Langhaar (Mähne und Schweif) dominiert, die Farben Braune, Rappen und Schimmel sollen als Kulturgut erhalten werden.
- e) Der Kopf soll kurz, trocken und markant sein mit ausdrucksvollem großem Auge.
- f) Der Hals soll kräftig bemuskelt und gut aufgesetzt sein.
- g) Der Körper soll leicht- bis mittelrahmig sein, mit schräger Schulter und breiter, stark bemuskelter Kruppe.
- h) Das Fundament soll korrekt und trocken sein, die Gelenke klar und die Hufe hart.
- i) Angestrebt werden raumgreifende Gänge. Der Schritt soll energisch, fleißig und taktvoll sein mit genügend Raumgriff. Im Trab ist neben Takt und energischem Antritt viel Schub aus der Hinterhand erwünscht.
- j) Der Einsatzbereich erstreckt sich auf die Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft und auf das Fahren und Reiten in der Freizeit.
- k) Besondere Merkmale sind neben der Gutmütigkeit und Zugstärke vor allem die Robustheit, Fruchtbarkeit und die Langlebigkeit.

3. Grundprinzipien des Systems der Kennzeichnung

Die Identifizierung der Pferde erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- a) Angabe von Geschlecht, Geburtsdatum, Beschreibung von Farbe und Abzeichen im Textformat sowie als ausgefüllte Graphik.
- b) Vergabe einer eindeutigen Lebensnummer (UELN) nach den Bestimmungen der nationalen Dachorganisation der Pferdezucht. In Deutschland wird für jedes Fohlen, das eine Zuchtbescheinigung erhält, eine Lebensnummer gemäß den gültigen Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vergeben. Eingetragene Hengste und Stuten werden unter der UELN im Zuchtbuch geführt. Die Abkürzung der Zuchtbuchuntergliederung wird der UELN vorausgestellt. Von anderen in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen vergebene UELN werden übernommen.



- c) Die Pferde sind gemäß DVO (EU) 2015/262 zu kennzeichnen und die entsprechende Codierung im Zuchtbuch und der Zuchtbescheinigung einzutragen. Die Züchtervereinigung führt zusätzlich ein kontrollierbares Register über die Verwendung von Chips zur elektronischen Kennzeichnung. Es sind nur Transponder und Lesegeräte nach DVO (EU) 2015/262 (ISO 11784/11785) zulässig. Bei elektronischer Kennzeichnung ist die entsprechende Codierung im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung einzutragen. Zusätzlich kann die Kennzeichnung durch ein Brandzeichen auf den linken Hinterschinkel ergänzt werden. Die Schwarzwälder Tanne ist das geschützte Brandzeichen des Ursprungszuchtbuchs und darf nur von diesem verwendet werden. Auch das Brandzeichen ist auf der Zuchtbescheinigung und im Zuchtbuch zu vermerken. In Deutschland wird mit dem Fohlenbrand zusätzlich die 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer eingebrannt.
- d) Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie (Stammutter, 2. und 3. Generation Anfangsbuchstaben der Mütter). Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

4. Definition des grundlegenden Zuchtziels

Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes in den erwünschten Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar sowie mit korrektem, trockenem Fundament und raumgreifenden Bewegungen. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren, sowie das Reiten im Freizeitbereich. Neben der Schönheit und dem Adel wird auf Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit besonderer Wert gelegt.

Das Zuchtziel wird mittels Reinzucht angestrebt. Dem Erhalt rassespezifischer Eigenschaften ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen.

Zur Erhaltung der Rasse wurden vom Ursprungszuchtbuch folgende Hengste fremder Rassen vor der Schließung des Zuchtbuches eingesetzt: Dayan, Hauenstein (Freiberger), Varus B (Schleswiger), Reith-Nero, Wirts-Diamant, Riff-Vulkan, Nerosohn (Noriker), Jup, King, Strick, Schanzer, Karlin, Narziss, Bürzel, Nemberto (Süddt. Kaltblut), Adjutant (Haflinger), Unicorn Lancelot (Welsh Cob).

- a) Bei der Körung bzw. Zuchtbucheintragung werden zur Erkennung der Leistungsveranlagung in der Regel frühestens im dritten Lebensjahr folgende Merkmale überprüft:



- Stockmaß, Brustumfang, Röhrbeinumfang
- Rasse- und Geschlechtstyp
- Körperbau einschl. Fundament
- Grundgangarten Schritt und Trab, Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
- Gesamterscheinung (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

- b) Hengste haben dreijährig eine Eigenleistungsprüfung in der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren mit einem Mindestergebnis von 7,0 abzulegen.
- c) Stuten sollen eine Eigenleistungsprüfung in der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ablegen.

Die Bewertung erfolgt gemäß der im Zuchtprogramm der Rasse definierten Bewertungssysteme in Anlehnung an die LPO in ganzen und halben Noten:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 = genügend	

Verfahren, Merkmale und deren Gewichtung, sowie Mindestanforderungen der Leistungsprüfung für Hengste und Stuten werden vom Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V. vorgegeben.

Zuchttiere, welche die dort formulierten Mindestanforderungen nicht erfüllen, nehmen nicht am Zuchtprogramm teil.

5. Unterteilung der Zuchtbücher in Abschnitte

Das Zuchtbuch für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut ist geschlossen.

In das Zuchtbuch können nur Tiere eingetragen werden, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und auf Vorfahren des Ursprungszuchtbuchs zurückgehen.

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung eines Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den vom Ursprungszuchtbuch festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt



ist sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Abteilung des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung vermerkt werden.

Die Zuchtbücher sind in folgende Abschnitte zu gliedern:

a) Hengstbuch

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

b) Stutbuch

- Stutbuch I (Stutbuch 1)
- Stutbuch II (Stutbuch 2)
- Anhang

Am Zuchtprogramm nehmen Hengstbuch I sowie Stutbuch 1 und 2 teil.

Geschlossenes Zuchtbuch für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut

Soweit im Folgenden auf Leistungen nach der Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) Bezug genommen wird, sind in anderen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen in der jeweiligen Disziplin an deren Stelle zu setzen.

5.1. Hengstbuch

Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im dritten Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch 1 eingetragen sind und
- deren Mütter eine Leistungsprüfung im Ziehen und Fahren mit der Gesamtnote von 7,0 und besser nach den Regeln des Ursprungszuchtbuchs abgelegt haben; im Stutbuch 1 eingetragene Stuten der Geburtsjahrgänge 1992 und älter ohne Leistungsprüfung sind weiterhin als Hengstmütter zugelassen
- die auf einer Körperveranstaltung des Zuchtverbandes in den unter 4a) genannten Beurteilungskriterien mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf, und



- die eine Leistungsprüfung gemäß den Vorgaben des Ursprungszuchtbuchs in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben, wobei die Gesamtnote 7,0 und bei den einzelnen Merkmalen die Note 5,0 nicht unterschritten werden darf,
- Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung spätestens dreijährig ablegen. Der Zuchtverband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf schriftlichen Antrag wieder eingetragen werden,
- deren Widerriststockmaß bei der Eintragung mindestens 148 cm beträgt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 1 aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben, erhalten den Titel „Leistungshengst“.

Hengstbuch II

Eingetragen werden Hengste auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die jedoch nicht die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß **Anhang 1** aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Körperveranstaltung des Verbandes mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,



- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß **Anhang 1** aufweisen.

Anhang

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

5.2 Stutbuch

Stutbuch 1

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung in den unter 4a) genannten Beurteilungskriterien eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf,
- die bei der Eintragung ein Widerriststockmaß von mindestens 148 cm haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß **Anhang 1** aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben, erhalten den Titel „Leistungsstute“.

Stutbuch 2

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr Stuten,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind,
- die nicht in Stutbuch 1 eingetragen werden können,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 1 aufweisen.
- Eine Höherstufung in Stutbuch 1 ist möglich, wenn die Stuten beim Nachmessen mindestens 148 cm Widerristmaß nachweisen können und die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Stutbuch 1 erfüllen.



Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der äußeren Erscheinung in den unter 4a) genannten Beurteilungskriterien eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 1 aufweisen.

Anhang

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für Stutbuch 1 und Stutbuch 2 erfüllen.

Nachzuweisende Ahnengenerationen

Das Zuchtbuch für die Rasse Schwarzwälder Fuchse ist geschlossen. Für die Eintragung in das Hengstbuch bzw. Stutbuch gelten die oben aufgeführten Eintragungsbestimmungen.

Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II und die Mutter im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ausgestellt.



		<i>Mutter</i>		
		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i> (<i>Stutbuch 1</i>)	<i>Stutbuch II</i> (<i>Stutbuch 2</i>)	<i>Anhang</i>
Hauptabteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburtsbescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburtsbescheinigung

6. Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt.

6.1 Hengstleistungsprüfung

6.1.1 Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz, Zugschlitten).

6.2 Zuchtstutenprüfungen

6.2.1 Stations- und Feldprüfung

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung durchgeführt.



Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz, Zugschlitten).

7. Weitere Bestimmungen zum Schwarzwälder Kaltblut

Suffixregelung für Kaltblüter

Die Suffixregelung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) kann für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut angewandt werden.



Anhang 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigen Merkmale

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZVO-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden